

Produktinformationsblatt der BAVARIA zur Yachtkaskoversicherung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist nicht abschließend. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag / Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Wassersportkaskoversicherung

Es gelten die „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.
Hinzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Mit der Yachtkasko-Versicherung erhalten Sie eine Allgefahrendeckung für die Risiken des Yachtsportes. Nicht nur das Schiff selbst ist versichert, sondern auch die gesamte nautische Ausrüstung wie GPS, Autopilot, alle technischen Einrichtungen, Segel, Persenning, selbst das Fernglas sowie Radio sind eingeschlossen. Trailer, Beiboote und Außenbordmotoren sind versichert, sofern im Antrag angegeben.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und Ziffer 1 bis 6 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.
Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Termin zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung, sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Einzelheiten ergeben sich aus den Ziffer 15.2 bis 15.6 der „Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG“ über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen, die wichtigsten sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen
- Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen
- Einfaches Verlieren oder Überbordgehen von losen Gegenständen aller Art
- Krieg, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen, kriegsähnliche Ereignisse, terroristische
Gewalthandlungen
- Mittelbare Schäden, wie z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit oder Minderwert.

Da auch diese Aufzählung nicht abschließend sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte den Ziffern 1 und 5 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahurstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen.

Näheres finden Sie in Ziffer 17 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“ und in der „Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG“ über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Wenn Sie z.B. Ihr Fahrzeug an Dritte gegen Entgelt überlassen, ist dieser Umstand anzuzeigen, ebenso z.B. eine Änderung des Wertes Ihres versicherten Fahrzeuges. Bitte beachten Sie daneben auch die allgemeinen Verpflichtungen z.B. zur ordnungsgemäßen Sicherung mitversicherter, loser Teile gemäß Ziffer 10 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 10, 16 und 18 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und - Regulierung zu unterstützen. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 11 und 12 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“ und den „gesonderten Mitteilungen nach § 28 Abs. 4 VVG“ über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 15.1 und 15.7 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen. Darüber hinaus können Sie beispielsweise kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 15.7 der „BAVARIA Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKN 2008 und BKNZ 2008“.